

# Preussische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1933

Nr. 67

Tag	Inhalt:	Seite
19. 10. 33.	Verordnung über die Senkung der Grundsteuer für Neuhausbesitz . . . . .	379
	Sinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen . . . . .	380
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. . . . .	380

(Nr. 14012.) **Verordnung über die Senkung der Grundsteuer für Neuhausbesitz. Vom 19. Oktober 1933.**

Auf Grund des § 5 der Durchführungsverordnung über die Grundsteuer senkung für Neuhausbesitz vom 11. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 726) wird folgendes bestimmt:

## § 1.

(1) Für die nach § 2 Abs. 1 a des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der jetzt geltenden Fassung veranlagten Wohngebäude, die in den Rechnungsjahren 1924 bis 1930 bezugsfertig geworden sind, wird die Gemeindegrundsteuer, die für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 31. März 1935 erhoben wird, um die Hälfte gesenkt.

(2) In Gemeinden, die schon jetzt die im Abs. 1 genannten Wohngebäude teilweise von der Gemeindegrundsteuer befreit haben, wird die Gemeindegrundsteuer nur insoweit gesenkt, als sie die Hälfte des Satzes übersteigt, mit dem die Gemeindegrundsteuer sonst von Wohngebäuden erhoben wird.

## § 2.

Die Gemeinden werden für den Steuerausfall, den sie durch die Senkung der Gemeindegrundsteuer erleiden, entschädigt.

## § 3.

Der Minister des Innern und der Finanzminister werden die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Berlin, den 19. Oktober 1933.

Der Preussische Minister des Innern.

In Vertretung:  
G r a u e r t.

Der Preussische Finanzminister.

P o p i z.



**Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen**

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 239 vom 12. Oktober 1933 ist eine von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung verkündet, durch die seine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. Dezember 1926 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 289 vom 11. Dezember 1926) aufgehoben worden ist. Die Anordnung tritt mit dem 1. November 1933 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1933.

Preussisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

**Bekanntmachung.**

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 20. September 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt (Oberschlesien) für den Bau einer Chaussee vom Bahnhof Langenbrück zum Stauteich an der Bischofsmühle bei Oberlangenbrück

durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 40 S. 281, ausgegeben am 7. Oktober 1933;

2. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 25. September 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr) für die Verlegung einer Gasfernleitung von der Zeche Minister Stein in Dortmund-Eving zur Zeche Hansa in Dortmund-Huckarde

durch das Amtsblatt der Regierung in Arnberg Nr. 40 S. 132, ausgegeben am 7. Oktober 1933;

3. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 28. September 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau dreier 20 000 Voltleitungen zur Übertragung elektrischer Energie zwischen Glogau und Bautsch, Glogau und Gräbig sowie Glogau und Klein Gräbig

durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 41 S. 243, ausgegeben am 14. Oktober 1933.

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei- und

Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.

Preis für den achtsseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.